

Verurteilungen der Schweiz durch das Ministerkomitee

Mit Angabe der Vertreter der Beschwerdeführer

Ursprünglich sah die EMRK vor, dass jede Beschwerde zuerst von der *Europäischen Menschenrechtskommission* geprüft wird, welche dann einen Bericht (*Report*) verfasst. Nur wenn entweder ein am Streit beteiligter Staat oder die Menschenrechtskommission den *Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte* anrief, hatte dieser über die Beschwerde zu entscheiden. Sonst oblag es dem *Ministerkomitee des Europarates*, aufgrund des Berichts der Kommission eine definitive Entscheidung zu treffen. Dessen Entscheidung mussten anfänglich jeweils mit einer Zweidrittelmehrheit getroffen werden. War weder für Verurteilung noch gegen Verurteilung eine solche Mehrheit zu erzielen, blieb der Fall unentschieden. Die Entscheidung des Ministerkomitees werden «*Resolution*» genannt.

Dieses System war bis zum 31. Oktober 1998 massgebend; die Europäische Menschenrechtskommission wurde auf den 1. November 1998 aufgrund des Protokolls Nr. 11 zur EMRK abgeschafft. Seither wird jede Beschwerde nur noch vom Gerichtshof geprüft.

Soweit Personen, die nachstehend als Rechtsanwälte erwähnt werden, als noch praktizierend eruiert werden konnten, sind sie mit *ausgeschriebenem Vornamen* vermerkt. Ist der Vorname mit einer Initialie abgekürzt, konnte nicht festgestellt werden, ob die Person noch als Anwalt tätig ist. Gelegentlich kann auch nicht festgestellt werden ob der in den Urteilen angegebene Ort noch der Ort der Tätigkeit dieser Person ist. Die SGEMKO nimmt dazu gerne Meldungen entgegen.

Verfahren, an welchen die SGEMKO und/oder Ludwig A. Minelli in irgendeiner Weise beteiligt war, werden in **roter Schrift** aufgeführt.

Die SGEMKO hat sich bemüht, diese Zusammenstellung und die Zusammenfassungen der Entscheidung so exakt wie möglich zu erstellen. Sie kann jedoch weder für Vollständigkeit noch Fehlerfreiheit eine Haftung übernehmen. Massgebend sind allein die jeweiligen Urteilstexte.

Zu beachten ist auch, dass es sich bei der Strassburger EMRK-Gerichtsbarkeit um eine Einzelgerichtsbarkeit handelt (sogenanntes «case law»). Weder die Menschenrechtskommission noch das Ministerkomitee stellten somit mit ihren Entscheidungen keine allgemein gültigen Regeln auf, sondern betrachteten jeden Fall für sich.

HERBERT EGGS CONTRE LA SUISSE / HERBERT EGGS AGAINST SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-95627> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-49232> Resolution

DIES WAR DER ERSTE FALL, DER GEGEN DIE SCHWEIZ VOR DER EUROPÄISCHEN MENSCHENRECHTSKOMMISSION ZUGELASSEN WORDEN IST. DIE KOMMISSION FAND IN IHREM BERICHT EINE VERLETZUNG VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER KONVENTION, WEIL DEM BESCHWERDEFÜHRER KEIN WEG AN EIN GERICHT OFFEN STAND, UM EINE IHM AUFERLEGTE MILITÄRISCHE DISZIPLINARSTRAFE SCHARFEN ARRESTS ÜBERPRÜFEN ZU LASSEN.

DAS MINISTERKOMITEE DES EUROPARATES VERMOCHTE SICH IN DER FOLGE ANGESICHTS DER BEMÜHUNGEN DER SCHWEIZER REGIERUNG, DAS MILITÄRDISZIPLINARVERFAHREN EMRK-VERTRÄGLICH ZU GESTALTEN, WEDER FÜR NOCH GEGEN EINE VERURTEILUNG DER SCHWEIZ ZU ENTSCHEIDEN.

NACH SEINEN ENTSCHEIDEN IN DEN SPÄTEREN FÄLLEN SANTSCHI UND ANDERE, DIE EINIGERMASSEN ANALOG LAGEN UND ZUR VERURTEILUNG DER SCHWEIZ GEFÜHRT HATTEN, WOBEI DEN BESCHWERDEFÜHRERN FÜR JEDEN TAG SCHARFEN ARRESTS EINE ENTSCHÄDIGUNG VON 50 SCHWEIZERFRANKEN ZU ZAHLEN WAR, VERLANGTE DER BESCHWERDEFÜHRER IN EINEM WEITEREN VERFAHREN EINE GLEICHBEHANDLUNG, SCHEITERTE DAMIT IM NATIONALEN VERFAHREN UND WANDTE SICH ERNEUT AN DIE MENSCHENRECHTSKOMMISSION.

IN EINER IN BERN DURCHGEFÜHRTEN VERGLEICHVERHANDLUNG GELANG ES DEM DAMALIGEN SCHWEIZER MITGLIED DER KOMMISSION, STEFAN TRECHSEL, DIE VERTRETER DER SCHWEIZ ZU ÜBERZEUGEN, IM RAHMEN EINER GÜTLICHEN EINGUNG DESSEN BEGEHREN STATTZUGEBEN.

DADURCH RECHTFERTIGT ES SICH, AUCH DIESEN FALL ALS VERURTEILUNG DER SCHWEIZ ZU BETRACHTEN

7341/76 | 17/04/1978

†Manfred Kuhn, Rechtsanwalt, Zürich

Ludwig A. Minelli, Forch

SANTSCHI ET AUTRES CONTRE LA SUISSE / SANTSCHI AND OTHERS AGAINST SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/webservices/content/pdf/001-95683> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-49246> Resolution

DIE AUFERLEGUNG VON SCHARFEM MILITÄRARREST DURCH PERSONEN, DIE KEINE RICHTERLICHEN FUNKTIONEN AUSÜBEN, VERLETZT ARTIKEL 5 ABSATZ 1 DER KONVENTION

7468/76 7938/77 8018/77 8106/77 8325/78 8778/79 | 24/03/1983

Ludwig A. Minelli, Forch

J. Fenigstein (ohne Ortsangabe)

(Kein Vorname) Dora, Rechtsanwalt, Zürich

ADLER CONTRE LA SUISSE / ADLER AGAINST SWITZERLAND

<http://hudoc.echr.coe.int/webservices/content/pdf/001-73571> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-49260> Resolution

DADURCH, DASS DAS BUNDESGERICHT IM FALL EINER SCHADENERSATZKLAGE GEGEN DIE EIDGENOSSENSCHAFT, DIE ES ALS ERSTE UND EINZIGE INSTANZ ZU BEURTEILEN HATTE, KEINE ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG DURCHFÜHRTE, WURDE ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VERLETZT

9486/81 | 26/06/1986

†Manfred Kuhn, Rechtsanwalt, Zürich
Ludwig A. Minelli, Forch

**I. ET C. CONTRE LA SUISSE /
I. AND C. AGAINST SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/webservices/content/pdf/001-73521> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-49265> Resolution

DIE AUFERLEGUNG EINES TEILS DER KOSTEN EINES STRAFVERFAHRENS, WELCHES ZUFOLGE VERJÄHRUNG EINGESTELLT WERDEN MUSSTE, VERLETZT DIE VERMUTUNG DER SCHULDLOSIGKEIT IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 2 DER KONVENTION

10107/82 | 23/11/1986

Helmut F. Groner, Rechtsanwalt, Zug

**R. CONTRE LA SUISSE /
R. AGAINST SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-45620> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-49523> Resolution

DADURCH, DASS DEM VATER EINES AUSSEREHELICH GEBORENEN KINDES, DAS VON DER MUTTER ZUR ADOPTION FREIGEgeben WURDE, VOM BUNDESGERICHT VERWEHRT WURDE, SICH ZU DEN VORBRINGEN DER GEGENPARTEI ZU ÄUSSERN, BEWEISANTRÄGE ZU STELLEN UND EINE ÖFFENTLICHE VERHANDLUNG ZU VERLANGEN, IST DER ANSPRUCH AUF EIN FAIRES VERFAHREN IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VERLETZT WORDEN

17771/91 | 07/04/1995

Ludwig A. Minelli, Rechtsanwalt, Forch

**STÜRM CONTRE LA SUISSE /
STÜRM AGAINST SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-45731> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-50858> Resolution

DIE NICHT -WEITERLEITUNG DES BRIEFES EINES HÄFTLINGS, IN WELCHEM DIESER ÄUSSERT, FÜR IHN SEI DER UNTERSUCHUNGSRICHTER EIN SCHREIBTISCHMÖRDER, DER SICH VON ADOLF EICHMANN NUR DURCH DIE ZAHL SEINER OPFER UNTERSCHIED, VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF ACHTUNG SEINER KORRESPONDENZ IM SINNE VON ARTIKEL 8 ABSATZ 1 DER KONVENTION

22686/93 | 15/12/1995

Jean Lob, avocat, Lausanne

**W.S. CONTRE LA SUISSE /
W.S. AGAINST SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-45796> Bericht

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-51760> Resolution

DA DIE STRAFUNTERSUCHUNG IN DEN JAHREN 1990, 1991 UND 1992 VERSCHIEDENE PERIODEN VON UNTÄTIGKEIT DER STRAFVERFOLGUNGSBEHÖRDEN AUFWEIST, IST DER ANSPRUCH DES UNTERSUCHUNGSGEFANGENEN AUF ABURTEILUNG INNERHALB EINER ANGEMESSENEN FRIST IM SINNE VON ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DER KONVENTION VERLETZT

DIE DAUER DES STRAFVERFAHRENS GEGEN DEN BESCHWERDEFÜHRER VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF BESCHLEUNIGUNG IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION

20231/92, 20545/92, 23117/93 und 23223/94 13/09/1996

†Barbara Hug, Rechtsanwältin, Zürich

**M. S. ET AUTRES CONTRE LA SUISSE /
M. S. AND OTHERS AGAINST SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-47214> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-51491> Resolution

DA DIE VERHANDLUNG IN EINEM VERWALTUNGSVERFAHREN ÜBER EINE BEANTRAGTE ENTSCHÄDIGUNG FÜR IN ZAÏRE ERLITTENE VERLUSTE NICHT ÖFFENTLICH WAR, IST ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VERLETZT WORDEN.

16744/90 | 13/09/1996

Rudolf Schaller, avocat, Genève

**PLUMEY CONTRE LA SUISSE /
PLUMEY AGAINST SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-45998> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-50867> Resolution

DIE ANORDNUNG VON UNTERSUCHUNGSHAFT DURCH EINE JUSTIZPERSON, DIE IM SPÄTEREN VERFAHRENS DIE ANKLAGE VERTRITT, VERLETZT ARTIKEL 5 ABSATZ 3 DER KONVENTION

23857/94 | 29/10/1997

P. Zihlmann, Rechtsanwalt, Basel

**C.B. CONTRE LA SUISSE /
C.B. AGAINST SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-46188> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-50112> Resolution

DA IM STRAFVERFAHREN DREI ERHEBLICHE PERIODEN FESTZUSTELLEN SIND, IN WELCHEN DIESES NICHT VORANGETRIEBEN WORDEN IST, IST DER ANSPRUCH DES BESCHWERDEFÜHRERS AUF BESCHLEUNIGUNG IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VERLETZT WORDEN

27741/95 | 19/02/1999

Kein Vertreter genannt

**D'AMICO CONTRE LA SUISSE /
D'AMICO AGAINST SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-46219> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-51758> Resolution

ARBEITSÜBERLASTUNG EINER BEHÖRDE IST KEIN AUSREICHENDER GRUND DAFÜR,
DASS DAS BEWILLIGUNGSVERFAHREN FÜR PARKPLÄTZE EINES GEWERBEBETRIE-
BES SECHS JAHRE LIEGEN GEBLIEBEN IST. VERLETZUNG DES BESCHLEUNIGUNGS-
GEBOTS VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION

26452/95 | 29/05/2000

C. Bernhart, Rechtsanwalt, St. Gallen

B. Eugster, Rechtsanwalt, St. Gallen

**P.B. CONTRE LA SUISSE /
P.B. AGAINST SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-46218> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-79828> Resolution

EIN VERFAHREN ZUR ÜBERPRÜFUNG DER RECHTMÄSSIGKEIT DER EINWEISUNG
EINER PERSON IN EINE PSYCHIATRISCHE EINRICHTUNG, BEI WELCHEM ZWISCHEN
DER BEGEHREN DER ENTLASSUNG UND DER AUFFORDERUNG DER BEHÖRDE AN DIE
EINRICHTUNG, DAZU STELLUNG ZU NEHMEN, FAST EIN MONAT VERSTREICHT, UND
WENN DIE BEHÖRDEN OHNE JEDE REAKTION ZULASSEN, DASS DIESE STELLUNG-
NAHME ERST SECHS WOCHEN SPÄTER ERSTATTET WIRD, UND WENN ERST VIER
MONATE NACH STELLUNG DES ENTLASSUNGSBEGEHRENS EINE MEDIZINISCHE BE-
GUTACHTUNG ANGEORDNET WIRD UND DIESE DANN ANNÄHERND ZWEI MONATE IN
ANSPRUCH NAHM, VERLETZT DEN ANSPRUCH AUF BESCHLEUNIGUNG IM SINNE
VON ARTIKEL 5 ABSATZ 4 DER KONVENTION

27613/95 | 29/05/2000

Markus Hug, Rechtsanwalt, Winterthur

**C.B. CONTRE LA SUISSE /
C.B. AGAINST SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-46188> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-50112> Resolution

DA IM GEGEN DEN BESCHWERDEFÜHRER LAUFENDEN STRAFVERFAHREN DREI PE-
RIODEN FESTZUSTELLEN SIND, IN WELCHEN JAHRELANG AUF ENTSCHEIDUNGEN
GEWARTET WERDEN MUSSTE, IST DER ANSPRUCH AUF BESCHLEUNIGUNG IM SINNE
VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VERLETZT

27741/95 | 24/07/2000

Kein Vertreter genannt

**W.O. CONTRE LA SUISSE
W.O. AGAINST SWITZERLAND**

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-46222> Report

<http://hudoc.echr.coe.int/sites/eng/pages/search.aspx?i=001-51769> Resolution

DA IM GEGEN DEN BESCHWERDEFÜHRER DURCHGEFÜHRTEN STRAFVERFAHREN PERIODEN DER UNTÄTIGKEIT FESTZUSTELLEN SIND – FAST ACHT MONATE VERSTRICHEN ZWISCHEN DEM ABSCHLUSS DER ZWEITEN UNTERSUCHUNG UND DEM ERGEHEN DES ZUSATZURTEILS; FÜNF MONATE BRAUCHTE ES, BIS DEM BESCHWERDEFÜHRER EIN URTEIL BEGRÜNDET ZUGESTELLT WURDE; DIE VERHANDLUNG ÜBER DIE BERUFUNG DES BESCHWERDEFÜHRERS ERFOLGTE ERST 18 MONATE NACH DEREN EINLEGUNG –, WURDE DESSEN ANSPRUCH AUF BESCHLEUNIGUNG IM SINNE VON ARTIKEL 6 ABSATZ 1 DER KONVENTION VERLETZT

28286/95 | 24/07/2000

F. Huwyler, Rechtsanwalt, Schwyz
Benno Bernet, Rechtsanwalt, Zürich